

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für den modularisierten Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin am 25. März 2015 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den modularisierten Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen
- § 8 Studienbereich Berufsvorbereitung
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Elektronische Prüfungsleistungen
- § 11 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 12 Zwischenprüfung
- § 13 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Staatliche Pflichtfachprüfung
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Auslandsstudium
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Zwischenprüfungszeugnis
- Anlage 4: Schwerpunktbereichszeugnis

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des modularisierten Studiengangs Rechtswissenschaft des

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 18. Mai 2015 bestätigt worden.

Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung (Studiengang) gemäß §§ 5, 5 a, 5 d Deutsches Richtergesetz (DRiG), §§ 1 bis 9 Berliner Juristenausbildungsgesetz (JAG) sowie §§ 1 bis 18 Berliner Juristenausbildungsordnung (JAO) und in Ergänzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Studiengang.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs können das Recht mit Verständnis auch für dessen philosophische, geschichtliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtspolitische Grundlagen erfassen. Sie sind in der Rechtsanwendung geübt und können Methoden und Maßstäbe zur Kritik juristischer Entscheidungen sowie zur Gestaltung von Recht und Rechtswirklichkeit entwickeln und anwenden.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und Gender- und Diversity-Kompetenzen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eröffnet den Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst sowie zu einschlägigen weiterbildenden Masterstudiengängen.

(4) Die Qualifikationsziele beschreiben den zu erreichenden Sollzustand.

§ 3 Studieninhalte

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft vermittelt Kenntnisse in den Kernbereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen und internationalen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Diese Pflichtfächer werden zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung zudem im Rahmen des Universitätsrepetitoriums fokussiert aufgearbeitet. Zusätzlich werden folgende Schwerpunktbereiche angeboten:

- Grundlagen des Rechts,
- Verbraucherprivatrecht, Privatversicherungsrecht und Internationales Privatrecht,
- Unternehmens-, Wirtschafts- und Steuerrecht,
- Arbeits- und Sozialversicherungsrecht,
- Strafrechtspflege und Kriminologie,
- Wirtschaft, Umwelt und Soziales und
- Internationalisierung der Rechtsordnung.

Der Studiengang vermittelt auch einen Überblick über die deutsche Rechtsordnung im Ganzen.

(2) Erfahrungen mit der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen werden zusätzlich durch Berufspraktika und Angebote zur Erlangung von Fremdsprachenfachkompetenz und Schlüsselqualifikationen vermittelt.

§ 4

Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch die Professorinnen und Professoren, die Lehrveranstaltungen anbieten, zu den regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt. Weiterhin wird empfohlen, die Eignung der individuellen Studienverlaufsplanung mit dem Studiengangskoordinator oder der Studiengangskoordinatorin zu besprechen. Studienorganisatorische Beratung erfolgt zusätzlich durch das Studien- und Prüfungsbüro des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

§ 5

Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der RSPO genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für den Studiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 6

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

§ 7

Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

(1) Im Studiengang sind insgesamt Leistungen im Umfang von 270 Leistungspunkten (LP) inklusive der Studienabschlussarbeit im Umfang von 11 LP, der Abschlussklausur im Umfang von 4 LP und der staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 15 dieser Ordnung in Verbindung mit § 5 d Abs. 2 DRiG im Umfang von 30 LP nachzuweisen. Der Studiengang gliedert sich in:

1. einen Einführungsbereich im Umfang von 50 LP,
2. einen Aufbaubereich im Umfang von 60 LP,
3. einen Schwerpunktbereich im Umfang von 25 LP,
4. den Studienbereich Berufsvorbereitung im Umfang von 30 LP und

5. einen Vertiefungsbereich (Universitätsrepetitorium) im Umfang von 60 LP.

(2) Im Einführungsbereich sind folgende Module zu absolvieren:

- Modul: Einführung in das Bürgerliche Recht (5 LP),
- Modul: Einführung in das Öffentliche Recht (5 LP),
- Modul: Einführung in das Strafrecht I und Delikte gegen die Person (5 LP),
- Modul: Römisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte (10 LP),
- Modul: Allgemeines Schuldrecht (6 LP),
- Modul: Grund- und Menschenrechte (6 LP),
- Modul: Einführung in das Strafrecht II und Eigentumsdelikte (7 LP) und
- Modul: Rechtstheorie – Grundlagen (6 LP).

(3) Im Aufbaubereich sind folgende Module zu absolvieren:

- Modul: Besonderer Teil des Schuldrechts (6 LP),
- Modul: Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (8 LP),
- Modul: Vermögensdelikte und weitere ausgewählte Delikte (6 LP),
- Modul: Europarecht und internationale Bezüge des Grundgesetzes (5 LP),
- Modul: Sachenrecht (7 LP),
- Modul: Nebengebiete des Bürgerlichen Rechts (7 LP),
- Modul: Materien des Besonderen Verwaltungsrechts (6 LP),
- Modul: Zivilverfahrensrecht (5 LP),
- Modul: Strafverfahrensrecht (5 LP) und
- Modul: Thematische Vertiefung (5 LP).

(4) Im Schwerpunktbereich ist aus den Nr. 1 bis Nr. 7 folgenden Schwerpunktbereichen einer zu wählen. In dem gewählten Schwerpunktbereich sind zwei Unterschwerpunkte zu belegen. In einem der gewählten Unterschwerpunkte ist im Wintersemester das Modul mit Vorlesung und im Sommersemester das Abschlussmodul mit Kolloquium zu absolvieren. Im anderen gewählten Unterschwerpunkt ist im Wintersemester das Modul mit Methodenkurs und im Sommersemester das Abschlussmodul mit Übung zu absolvieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot jeden Unterschwerpunkts in jedem Semester.

1. Im Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts werden folgende Unterschwerpunkte und Module angeboten:

- a) Unterschwerpunkt Römische Rechtsgeschichte
 - Modul: Römische Rechtsgeschichte mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Römische Rechtsgeschichte mit Kolloquium (5 LP),

- Modul: Römische Rechtsgeschichte mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Römische Rechtsgeschichte mit Übung (5 LP).
 - b) **Unterschwerpunkt Deutsche Rechtsgeschichte**
 - Modul: Deutsche Rechtsgeschichte mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Deutsche Rechtsgeschichte mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Deutsche Rechtsgeschichte mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Deutsche Rechtsgeschichte mit Übung (5 LP).
 - c) **Unterschwerpunkt Rechtstheorie**
 - Modul: Rechtstheorie mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Rechtstheorie mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Rechtstheorie mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Rechtstheorie mit Übung (5 LP).
 - d) **Unterschwerpunkt Rechtsvergleichung**
 - Modul: Rechtsvergleichung mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Rechtsvergleichung mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Rechtsvergleichung mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Rechtsvergleichung mit Übung (5 LP).
2. Im Schwerpunktbereich Verbraucherprivatrecht, Privatversicherungsrecht und Internationales Privatrecht werden folgende Unterschwerpunkte und Module angeboten:
- a) **Unterschwerpunkt Deutsches und Europäisches Verbraucherprivatrecht**
 - Modul: Deutsches und Europäisches Verbraucherprivatrecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Deutsches und Europäisches Verbraucherprivatrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Deutsches und Europäisches Verbraucherprivatrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Deutsches und Europäisches Verbraucherprivatrecht mit Übung (5 LP).
 - b) **Unterschwerpunkt Privatversicherungsrecht**
 - Modul: Privatversicherungsrecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Privatversicherungsrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Privatversicherungsrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Privatversicherungsrecht mit Übung (5 LP).
3. Im Schwerpunktbereich Unternehmens-, Wirtschafts- und Steuerrecht werden folgende Unterschwerpunkte und Module angeboten:
- a) **Unterschwerpunkt Wettbewerbs- und Regulierungsrecht**
 - Modul: Wettbewerbs- und Regulierungsrecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Wettbewerbs- und Regulierungsrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Wettbewerbs- und Regulierungsrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Wettbewerbs- und Regulierungsrecht mit Übung (5 LP).
 - b) **Unterschwerpunkt Immaterialgüterrecht und gewerblicher Rechtsschutz**
 - Modul: Immaterialgüterrecht und gewerblicher Rechtsschutz mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Immaterialgüterrecht und gewerblicher Rechtsschutz mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Immaterialgüterrecht und gewerblicher Rechtsschutz mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Immaterialgüterrecht und gewerblicher Rechtsschutz mit Übung (5 LP).
 - c) **Unterschwerpunkt Gesellschaftsrecht**
 - Modul: Gesellschaftsrecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Gesellschaftsrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Gesellschaftsrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Gesellschaftsrecht mit Übung (5 LP).
 - d) **Unterschwerpunkt Konzern- und Umwandlungsrecht**
 - Modul: Konzern- und Umwandlungsrecht mit Vorlesung (5 LP),

- Modul: Abschlussmodul Konzern- und Umwandlungsrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Konzern- und Umwandlungsrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Konzern- und Umwandlungsrecht mit Übung (5 LP).
- e) **Unterschwerpunkt Allgemeines Steuerrecht**
- Modul: Allgemeines Steuerrecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Allgemeines Steuerrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Allgemeines Steuerrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Allgemeines Steuerrecht mit Übung (5 LP).
- f) **Unterschwerpunkt Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht**
- Modul: Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht mit Übung (5 LP).
4. Im Schwerpunktbereich Arbeits- und Sozialversicherungsrecht werden folgende Unterschwerpunkte und Module angeboten:
- a) **Unterschwerpunkt Individualarbeitsrecht**
- Modul: Individualarbeitsrecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Individualarbeitsrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Individualarbeitsrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Individualarbeitsrecht mit Übung (5 LP).
- b) **Unterschwerpunkt Kollektivarbeitsrecht**
- Modul: Kollektivarbeitsrecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Kollektivarbeitsrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Kollektivarbeitsrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Kollektivarbeitsrecht mit Übung (5 LP).
- c) **Unterschwerpunkt Sozialversicherungsrecht**
- Modul: Sozialversicherungsrecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Sozialversicherungsrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Sozialversicherungsrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Sozialversicherungsrecht mit Übung (5 LP).
5. Im Schwerpunktbereich Strafrechtspflege und Kriminologie werden folgende Unterschwerpunkte und Module angeboten:
- a) **Unterschwerpunkt Kriminologie**
- Modul: Kriminologie mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Kriminologie mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Kriminologie mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Kriminologie mit Übung (5 LP).
- b) **Unterschwerpunkt Grundlagen des Strafrechts und Wirtschafts- bzw. Umweltstrafrecht**
- Modul: Grundlagen des Strafrechts und Wirtschafts- bzw. Umweltstrafrecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Grundlagen des Strafrechts und Wirtschafts- bzw. Umweltstrafrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Grundlagen des Strafrechts und Wirtschafts- bzw. Umweltstrafrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Grundlagen des Strafrechts und Wirtschafts- bzw. Umweltstrafrecht mit Übung (5 LP).
- c) **Unterschwerpunkt Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht**
- Modul: Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht mit Übung (5 LP).
- d) **Unterschwerpunkt Sanktionenrecht und Strafvollzugsrecht**
- Modul: Sanktionenrecht und Strafvollzugsrecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Sanktionenrecht und Strafvollzugsrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Sanktionenrecht und Strafvollzugsrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Sanktionenrecht und Strafvollzugsrecht mit Übung (5 LP).

- e) **Unterschwerpunkt Grundlagen des Strafrechts und Sanktionenrecht**
- Modul: Grundlagen des Strafrechts und Sanktionenrecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Grundlagen des Strafrechts und Sanktionenrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Grundlagen des Strafrechts und Sanktionenrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Grundlagen des Strafrechts und Sanktionenrecht mit Übung (5 LP).
6. Im Schwerpunktbereich Wirtschaft, Umwelt und Soziales werden folgende Unterschwerpunkte und Module angeboten:
- a) **Unterschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht**
- Modul: Öffentliches Wirtschaftsrecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Öffentliches Wirtschaftsrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Öffentliches Wirtschaftsrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Öffentliches Wirtschaftsrecht mit Übung (5 LP).
- b) **Unterschwerpunkt Deutsches und Europäisches Umweltrecht**
- Modul: Deutsches und Europäisches Umweltrecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Deutsches und Europäisches Umweltrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Deutsches und Europäisches Umweltrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Deutsches und Europäisches Umweltrecht mit Übung (5 LP).
- c) **Unterschwerpunkt Sozialversicherungsrecht, insbesondere Krankenversicherungsrecht**
- Modul: Sozialversicherungsrecht, insbesondere Krankenversicherungsrecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Sozialversicherungsrecht, insbesondere Krankenversicherungsrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Sozialversicherungsrecht, insbesondere Krankenversicherungsrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Sozialversicherungsrecht, insbesondere Krankenversicherungsrecht mit Übung (5 LP).
7. Im Schwerpunktbereich Internationalisierung der Rechtsordnung werden folgende Unterschwerpunkte und Module angeboten:
- a) **Unterschwerpunkt Völkerrecht**
- Modul: Völkerrecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Völkerrecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Völkerrecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Völkerrecht mit Übung (5 LP).
- b) **Unterschwerpunkt Europarecht**
- Modul: Europarecht mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Europarecht mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Europarecht mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Europarecht mit Übung (5 LP).
- c) **Unterschwerpunkt Rechtsvergleichung**
- Modul: Rechtsvergleichung mit Vorlesung (5 LP),
 - Modul: Abschlussmodul Rechtsvergleichung mit Kolloquium (5 LP),
 - Modul: Rechtsvergleichung mit Methodenkurs (10 LP) und
 - Modul: Abschlussmodul Rechtsvergleichung mit Übung (5 LP).
- (5) Im Vertiefungsbereich (Universitätsrepetitorium) sind folgende Module zu absolvieren:
- Modul: Vertiefung Bürgerliches Recht I (10 LP),
 - Modul: Vertiefung Strafrecht I (10 LP),
 - Modul: Vertiefung Öffentliches Recht I (10 LP),
 - Modul: Vertiefung Bürgerliches Recht II (10 LP),
 - Modul: Vertiefung Strafrecht II (10 LP) und
 - Modul: Vertiefung Öffentliches Recht II (10 LP).
- (6) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module des Studiengangs die Modulbeschreibungen in der Anlage 1.
- (7) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2.

§ 8 Berufsvorbereitung

(1) In der Berufsvorbereitung erwerben die Studentinnen und Studenten über die fachwissenschaftlichen Studien hinaus eine breitere wissenschaftliche Bildung und weitere berufsfeldbezogene Kompetenzen zur Vorbereitung auf qualifikationsadäquate, auch international ausgerichtete berufliche Tätigkeiten nach dem Studium.

(2) In der Berufsvorbereitung im Umfang von 30 LP sind folgende Module zu absolvieren:

- Modul: Berufspraktikum A (10 LP),
- Modul: Berufspraktikum B (5 LP) und
- Modul: Rechtswissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz A (5 LP).

Zusätzlich ist eine der folgenden Optionen im Umfang von 10 LP zu wählen und zu absolvieren:

1. Modul: Simulation von Entscheidungsfindungsprozessen (10 LP) oder
2. Modul: Schlüsselqualifikation A (5 LP) und Modul: Rechtswissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz B (5 LP) oder
3. Modul: Schlüsselqualifikation A (5 LP) und Modul: Schlüsselqualifikation B (5 LP).

(3) Die Berufspraktika sind in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Die Berufspraktika sollen den Studentinnen und Studenten einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen und sie mit den Anforderungen der Praxis konfrontieren. Sie dienen zur Überprüfung der erworbenen Kenntnisse und haben damit eine Orientierungsfunktion für eine zielorientierte Ausrichtung des Studiums. Die Beratung zu den allgemeinen Regelungen zur Durchführung des Berufspraktikums und die Unterstützung bei der Suche eines Praktikumsplatzes werden von der oder dem Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs durchgeführt.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des Lehrangebots werden folgende Lehr- und Lernformen angeboten:

1. Vorlesungen: Vorlesungen vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des Faches und seine methodischen bzw. theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme und dienen damit der Darstellung allgemeiner Zusammenhänge und theoretischer Grundlagen. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Kurze Interaktionen und gemeinsame Übungselemente sind möglich.
2. Übungen: Übungen dienen der Vermittlung von anwendungsorientierten Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Arbeitstechniken, namentlich der Methoden und Techniken der Fallbearbeitung. Die Studentinnen und Studenten lernen eine Aufgabe selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. Oft dienen Übungen dem vielseitigen Bearbeiten von Aufgaben in Variationen, um das Verständnis zu erweitern. Die vorrangigen Arbeitsformen sind das Üben von Arbeitstechniken, Praxis- oder Sprachkenntnissen, vertiefende Gespräche sowie

Gruppenarbeit und die praktische Einübung von fachspezifischen Anwendungen. Übungen begleiten oftmals eine Vorlesung oder ein Praktikum. Die Lehrkraft leitet an und kontrolliert die Tätigkeiten.

3. Seminare: Seminare dienen der Vermittlung von Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb der Fähigkeit, eine Fragestellung selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, Fachliteratur und Quellen sowie die Gruppenarbeit.
 4. Methodenkurse: Methodenkurse sind vorlesungsbegleitende Lehrveranstaltungen, in denen insbesondere die Methoden und Techniken der Fallbearbeitung geübt werden. Die Stoffvermittlung erfolgt durch Interaktion zwischen der Lehrperson und den Studentinnen und Studenten. Diese Lehr- und Lernform entspricht der Lehr- und Lernform Methodenübung.
 5. Sprachpraktische Übungen (SÜ) dienen der Vermittlung von handlungsbezogenen kommunikativen Kompetenzen in modernen Fremdsprachen. Sie erfordern eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgespräch und enthalten, in Abhängigkeit vom jeweiligen Eingangsniveau der Studentinnen und Studenten, den behandelten Textsorten und den Qualifikationszielen vielfältige Formen der eigenständigen und kooperativen Spracharbeit, die in kontinuierlicher Rückkopplung mit der Lehrkraft innerhalb und außerhalb der Präsenzzeit erbracht werden. Die Lehr- und Lernform ‚Sprachpraktische Übung‘ entspricht zu 50 % der Lehr- und Lernform ‚Konversationsübung‘ und zu 50 % der Lehrform ‚Lektürekurs‘ im Sinne der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO).
 6. Projektseminar: Projektseminare dienen der anwendungs- und problembezogenen Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. Die Projektarbeitsgruppen sind von Studentinnen und Studenten selbstständig organisierte und von Dozenten betreute Kleingruppen, die der begleitenden Bearbeitung des Projektes dienen.
 7. Kolloquium: Kolloquien dienen dem fachlichen Gedankenaustausch und der Vorstellung/Präsentation aktueller eigener Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit. Diese können auch den Charakter einer Rechenschaftsablegung haben.
- (2) Die Lehr- und Lernformen gemäß Abs. 1 können in Blended-Learning-Arrangements umgesetzt werden. Das Präsenzstudium wird hierbei mit elektronischen Internet-basierten Medien (E-Learning) verknüpft. Dabei werden ausgewählte Lehr- und Lernaktivitäten über die zentralen E-Learning-Anwendungen der Freien Universität Berlin angeboten und von den Studentinnen und Studenten einzeln oder in einer Gruppe selbstständig und/oder betreut bearbeitet. Blended Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion

von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Nachbereitungsphase (Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.

§ 10

Elektronische Prüfungsleistungen

(1) Bei elektronischen Prüfungsleistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von digitalen Technologien.

(2) Vor einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern festzustellen.

(3) Die Authentizität des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der Studentin oder dem Studenten zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der geprüften Studentin oder des geprüften Studenten von einer Prüferin oder einem Prüfer zu überprüfen.

§ 11

Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.

(2) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so leitet eine Prüferin oder ein Prüfer die gesamten Prüfungsunterlagen unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss überprüft die Prüfungsaufgaben darauf, ob sie auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Studentin oder eines Studenten auswirken. Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 % der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen.

(3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 50 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 % die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prüfungsversuchs der jeweiligen Prüfungsleistung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(4) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl erreicht, so lautet die Note

- sehr gut, wenn sie oder er mindestens 80 %,
- gut, wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 80 %,
- vollbefriedigend, wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 60 %,
- befriedigend, wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 40 %,
- ausreichend, wenn sie oder er keine oder weniger als 20 %

der über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen § 14 Abs. 1 dieser Ordnung.

§ 12

Zwischenprüfung

(1) Im Studiengang mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung ist eine Zwischenprüfung abzulegen.

(2) Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die Studentinnen und Studenten die Qualifikationsziele des Einführungsbereichs erreicht haben.

(3) Mit erfolgreicher Absolvierung der im Einführungsbereich gemäß § 7 Abs. 2 genannten Module ist die Zwischenprüfung bestanden. Die Feststellung der bestandenen Zwischenprüfung ist im Prüfungsbüro zu beantragen. Aufgrund der bestandenen Zwischenprüfung erhalten die Studentinnen und Studenten ein Zeugnis (Anlage 3) sowie auf Antrag eine Leistungsübersicht. Auf Antrag wird ergänzend eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt.

(4) Die Zwischenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer unter Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 16 in mindestens einem der im Einführungsbereich gemäß § 7 Abs. 2 genannten Module die Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Damit endet das Studium im Studiengang.

§ 13

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Das Universitätsstudium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Die erste juristische Prüfung umfasst eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und eine staatliche Pflichtfachprüfung.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die Studentinnen und Studenten in einem Schwerpunktbereich die für die Ergänzung und Vertiefung der damit zusammenhängenden Pflichtfächer sowie die interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts erforderliche wissenschaftliche Qualifikation erworben haben.

(3) Zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist zugelassen, wer

1. als Studentin oder Student des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung an der Freien Universität Berlin immatrikuliert ist und
2. die Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in einem Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Staatsprüfung oder ersten juristischen Prüfung bestanden hat. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Nicht zugelassen ist, wer eine Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die erste juristische Staatsprüfung, die erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Nicht zugelassen ist ferner, wer eine Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind:

1. eine Studienabschlussarbeit einschließlich deren Verteidigung in dem Unterschwerpunkt des gewählten Schwerpunktbereichs, in dem das Modul mit Vorlesung sowie das Abschlussmodul mit Kolloquium absolviert werden, und
2. eine fünfstündige Abschlussklausur zur Thematik des Unterschwerpunkts des gewählten Schwerpunktbereichs, in dem das Modul mit Methodenkurs sowie das Abschlussmodul mit Übung absolviert werden.

Die Studienabschlussarbeit einschließlich deren Verteidigung gemäß Nr. 1 und die Abschlussklausur gemäß Nr. 2 müssen unterschiedliche Unterschwerpunkte des gewählten Schwerpunktbereichs betreffen.

(6) In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem fünften und dem sechsten Semester (Schwerpunktbereichsstudium) wird die Studienabschlussarbeit, die einen Umfang von ca. 20 bis 30 Seiten hat, zur Bearbeitung mit einer Frist von acht Wochen ausgegeben. Im Falle, dass die Osterfeiertage in die Bearbeitungsfrist fallen, verlängert sich diese um drei Tage. Das Ausgabe- und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen. Die Meldung zur Prüfungsleistung erfolgt im Falle der Studienabschlussarbeit in der zweiten Januarwoche des jeweiligen Wintersemesters im Prüfungsbüro. Die Themenausgabe durch das Prüfungsbüro findet am Montag der letzten Woche der Vorlesungszeit des jeweiligen Wintersemesters statt. Die Studienabschlussarbeit ist in dem Modul „Abschlussmodul mit Kolloquium“ (5 LP) des jeweiligen Unterschwerpunkts im jeweiligen Sommersemester in einem ca. 15-minütigen Vortrag und einer ca. 15-minütigen Diskussion zu verteidigen. Aus den Prüfungsleistungen wird die zusammengefasste Note der Studienabschlussarbeit im Verhältnis von 70 vom Hundert aus der Note für die Studienabschlussarbeit und zu 30 vom Hundert aus der Note für die Verteidigung gebildet.

(7) Die Meldung zur Prüfungsleistung erfolgt im Falle der Abschlussklausur in der dritten und vierten Maiwoche des jeweiligen Sommersemesters im Prüfungsbüro. Bei der Meldung zur Abschlussklausur muss der erfolgreiche Abschluss eines Moduls „Rechtswissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz A“ (5 LP) gemäß § 8 Abs. 2 nachgewiesen werden.

(8) Aus den gemäß Abs. 5 erbrachten Leistungen wird die zusammengefasste Note (Endpunktzahl) der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Verhältnis von 60 vom Hundert aus der Note für die Studienabschlussarbeit einschließlich deren Verteidigung und zu 40 vom Hundert aus der Note für die Abschlussklausur gebildet. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Endpunktzahl mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) beträgt.

(9) Die Feststellung der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung ist im Prüfungsbüro zu beantragen. Aufgrund der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung und der Absolvierung der Module gemäß § 7 Abs. 4 erhalten die Studentinnen und Studenten ein Zeugnis (Anlage 4), sowie auf Antrag nach Studienabschluss mit Absolvierung der ersten juristischen Prüfung ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag wird ergänzend eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde.

§ 15

Staatliche Pflichtfachprüfung

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist gemäß § 5 d Abs. 2 DRiG Bestandteil der ersten juristischen Prüfung. Gemäß § 2 JAG wird die staatliche Pflichtfachprüfung vom Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg in eigener Zuständigkeit vorbereitet und durchgeführt.

(2) Die schriftliche und die mündliche Prüfung regeln die §§ 5 und 9 JAO.

(3) Die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 JAG zu erbringenden Leistungskontrollen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht werden in den Modulen des Aufbaubereichs gemäß § 7 Abs. 3 absolviert.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen studienbegleitende Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Bei Klausuren soll die erste Wiederholung im Folgesemester stattfinden. Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit nach dem jeweiligen Folgesemester wiederholt.

(2) Mit „ausreichend“ (4 Punkte) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(3) Eine nichtbestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann einmal, aber nur insgesamt wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfung kann ein anderer Schwerpunktbereich gewählt werden.

(4) Wenn alle Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 bis zum Abschluss der Regelstudienzeit gemäß § 6 erbracht wurden, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung jedoch nicht bestanden wurde, gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Eine Inanspruchnahme des Freiversuchs zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 17

Auslandsstudium

(1) Den Studentinnen und Studenten wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Leistungen erbracht werden, die für diesen Studiengang anrechenbar sind.

(2) Es wird empfohlen, das Auslandsstudium während des dritten Studienjahrs oder während des siebten und/oder achten Fachsemesters zu absolvieren.

(3) Daneben gibt es auch die Möglichkeit, die innerhalb der Berufsvorbereitung vorgesehenen Berufspraktika im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes zu absolvieren. Dazu beraten ausführlich das Internationale Büro des Fachbereichs und der Career Service.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung (Studienordnung – StO) vom 25. April 2007 (FU-Mitteilungen 68/2007, S. 1792) und die Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung (Prüfungsordnung – PO) vom 25. April 2007 (FU-Mitteilungen 68/2007, S. 1881) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studentinnen und Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung nach deren Inkrafttreten an der Freien Universität Berlin aufnehmen. Für Studentinnen und Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung vor deren Inkrafttreten an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, gilt zusätzlich zu dieser Ordnung Folgendes: Studentinnen und Studenten, die im oder vor dem Wintersemester 2015/16 Teilprüfungsleistungen im Zwischenprüfungsverfahren oder im universitären Schwerpunktbereichsprüfungsverfahren nach der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 abgelegt haben, schließen das jeweilige Prüfungsverfahren nach der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 ab. Auf die erste Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach nichtbestandenem Freiversuch (Normalversuch) und Wiederholungsprüfungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen werden, findet diese Ordnung Anwendung.